



GEMEINDE – INFO 20

DER KÄRNTNER ZIVILGEOMETER vom März 2008

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker –
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

E-Government Elektronisches Urkundenarchiv¹

Allgemeines: Die Idee des e-Government hat auch vor den Ziviltechnikern nicht Halt gemacht und mit dem BRÄG 2006 (Berufsrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl. 164 vom 30.12.2005) die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Forcierung der papierlosen Kommunikation mit den Behörden eingeleitet.

Diese Archive sind alle auf dem gleichen Sicherheitsstandard und werden allgemein mit der Kurzbezeichnung „GOG-Archive“ beschrieben, womit auf die Novelle des Gerichts-Organisations-Gesetzes hingewiesen wird. Die damit verbundenen Änderungen und auch für die Gemeinden relevanten Möglichkeiten und Neuerungen werden im Folgenden vorgestellt.

Durch die gesetzlichen Änderungen im ZTG und ZTKG wurde die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulent (BAIK) ermächtigt, ein elektronisches Urkundenarchiv² einzurichten. In diesem Archiv gespeicherte elektronische Urkunden gelten explizit als Original mit derselben vollen Beweiskraft wie Papierurkunden (Originalfiktion). Aus verständlichen Gründen der Nachvollziehbarkeit und des Datenschutzes ist der Zugriff auf das Archiv streng reglementiert und es müssen alle Transaktionen in Verbindung mit dem elektronischen Archiv genau protokolliert werden.

Das elektronische Archiv wird nach strengen, festgelegten Regeln von der Firma Onlaw Internet Technologie GmbH (Manz-Verlag) geführt.

In Verfahren, bei welchen die Gemeinde Auftraggeber oder Partei ist, - was zB. bei Teilungsplänen immer der Fall ist -, hat sie vollen Zugriff auf die Urkunde. Ihr kann auch von der Urkundsperson (Planverfasser) gesondert das Zugriffszertifikat erteilt werden.

Die wesentlichen **Vorteile** stellen sich dar mit:

- Dokumente und Pläne der Ziviltechniker sind mit allen Beilagen (z.B. bei Grundstücksteilungsplänen Bescheide des Vermessungsamtes, Bescheide der Bau- oder Forstbehörde) für Berechtigte jederzeit digital einseh- und abrufbar
- veröffentlichte d.h. alle zur öffentlichen Einsicht bestimmte Urkunden sind für jedermann zugänglich
- bei Zweifel über die Authentizität eines digitalen Dokumentes schafft die Einsichtnahme im Archiv umfassende Klarheit

¹ Informationen auch unter www.baik-archiv.at.

² Gesetzlich in Kraft getreten am 01.01.2008; nach einer Übergangszeit verpflichtende Eingabe ab 31.03.2008.

- von den, für die Veröffentlichung bestimmten, Urkunden kann man sich problemlos auch eine verkehrsfähige Urkunde „downloaden“, die zur Bestätigung der Echtheit ein Serverzertifikat bekommt.
- Damit ist die Rechtssicherheit in der digitalen Welt und in der Papierwelt gleichwertig.

Ob künftig eine Urkunde digital oder auf Papier erstellt wird, obliegt grundsätzlich dem einzelnen Ziviltechniker und seinem Auftraggeber.

Alle für das Grundbuch oder zur sonstigen öffentlichen Einsicht bestimmten Urkunden sind jedoch zwingend elektronisch zu erstellen.

Im elektronischen Archiv wird dzt. zwischen folgenden Dokumentenarten unterschieden:

- Öffentliche Urkunden, die mit Zustimmung des Auftraggebers elektronisch errichtet werden oder für das Grundbuch bzw. zur sonstigen öffentlichen Einsicht bestimmt sind. Diese liegen dann nur als pdf-Datei vor (Das Format pdf/A-1b wurde vom BMJ vorgegeben).
- Mit Zustimmung des Auftraggebers können auch sonstige private Urkunden, das sind "nicht gesiegelte" Pläne und Dokumente in das elektronische Urkundenarchiv eingespeichert werden. Dabei besteht keine Dateivorschrift; doc-, xls-, dwg-, dxf-, shp-Dateien etc. sind unbeschränkt zulässig.
- Weiters ist es möglich, das Urkundenarchiv als Datensicherung für alle sonstigen Projektunterlagen und Operate zu verwenden.

Gemäß § 16 Abs. 1 ZTG (Ziviltechnikerengesetz) sind öffentliche elektronische Urkunden von Ziviltechnikern zum Zeitpunkt ihrer Einspeicherung im elektronischen Archiv mit einer elektronischen Beurkundungssignatur nach § 2 Zif. 3a SigG zu versehen. Dieses Formerfordernis ist zwingend, damit gewährleistet wird, dass nur die Urkundsperson (Planverfasser) die Einspeicherung, - vergleichbar mit der Siegelung und Unterfertigung -, vornehmen kann.

Mit der Urkunde in Zusammenhang stehende Beilagen und Urkunden (Bescheide von Behörden, Parteienerklärungen etc.) sind ebenfalls im Urkundenarchiv zu verspeichern. Urkunden und Beilagen sollen auf unbeschränkte Zeit archiviert werden, auch wenn dzt. nur ein Zeitrahmen von min. 30 Jahren vorgeschrieben ist.

Holt sich ein Berechtigter wie der Auftraggeber, der Notar, Rechtsanwalt oder eine befassete Behörde die Urkunde aus dem Archiv, so gibt es über der Urkunde einen Umschlag, der die einzelnen Urkundenteile als signierte PDF-Dateien enthält. Auf der zweiten Seite des Umschlags befindet sich die blaue Archivsignatur. Diese bestätigt dem berechtigten Empfänger, dass die Urkunde unverändert heruntergeladen wurde.

Zugang zum Urkundenarchiv: Da jede Transaktion auf ihre Berechtigung hin überprüft wird ist es erforderlich, dass die Identität des Anfragenden bekannt ist. Dazu dient grundsätzlich die Ausweisung über ein Zertifikat. Es genügt bereits eine Bürgerkarte, die jeder Besitzer einer e-card kostenlos anfordern kann. Dazu muss eine gesicherte Eingabe des 6-stelligen Signaturpins möglich sein. Dafür gibt es einfache externe Kartenleser, die per USB an einen Computer angeschlossen sind. Die kosten ca € 40,00 und werden bald auch für sichere Zugänge zu Banken etc. Standard sein.

Freischaltung: Für jede Urkunde ist der Zugang individuell vom Ziviltechniker freizuschalten. Das kann er für alle jene tun, deren Zertifikat im Urkundenarchiv hinterlegt ist. Nur dadurch ist sichergestellt, dass nur Berechtigte die Urkunde im Verfahren einsehen können. Die Hinterlegung des Zertifikats geschieht durch einfache Anmeldung und Registrierung im Archiv (www.baik-archiv.at).

Elektronische Urkunde und kein Papier mehr? - Es wird für eine geraume Zeit noch die parallele Arbeitsweise bestehen bleiben. Zur Bearbeitung im Verfahren wird es in den

ZT

nächsten Jahren immer noch eine Papierausfertigung der Urkunde des Ziviltechnikers geben. Der Vorteil des zusätzlichen elektronischen Zugriffs liegt sicher in der Möglichkeit, augenblicklich nach der Einspeicherung auf die Urkunde zugreifen zu können und das auch dann, wenn der Akt selber zur Bearbeitung kurz in eine andere Abteilung gegangen ist.

Kosten: Das Archiv wurde so angelegt, dass mit einer einmaligen Gebühr bei der Einspeicherung die mindestens 30-jährige sichere Archivierung bezahlt ist. Jeder Zugriff des Ziviltechnikers, des Auftraggebers oder der befassen Behörde im Verfahren ist kostenlos.

Sobald Grundbuchsunterlagen durch den Beschluss des Grundbuches öffentlich werden, kann jedermann über das Web zugreifen. Dafür sind dann die Unkosten zu ersetzen. Diese betragen € 1,00 für die gesamte Urkunde.

Fragen und Antworten (Q & A):

Warum soll sich jede Gemeinde, Landesstelle, Behörde im digitalen Archiv der BAIK kostenlos registrieren lassen?

- In jenen Verfahren, in welchen die Behörde Parteienstellung hat, Auftraggeber ist oder einen Bescheid zu erstellen hat udgl., hat der Planverfasser (ZT) den Zugang (Zertifikat) für die betreffende Behörde im Archiv zu ermöglichen.
- Die Behörde (z.B. Gemeindeamt) muss folglich im Archiv zuvor registriert sein, um von allen ZT für das digitale Archiv freigeschaltet werden zu können und um so Empfänger von freigeschalteten Dokumenten sein zu können.

Was benötigt die Gemeinde/Behörde dafür?

- Um sich im BAIK-Archiv als authentifizierter Benutzer anzumelden, benötigen Sie eine qualifizierte digitale Signatur, wie z.B. ein Bürgerkartenzertifikat.
- Sobald Sie mit einem gültigen Zertifikat angemeldet sind, können Sie weitere Zertifikate hinzufügen oder bestehende entfernen.

Woran erkennt man die neuen, elektronisch errichteten Urkunden?

- Die vom Planverfasser (Urkundsperson) signierte Urkunde ist zum Beweis dafür, dass sie bereits als Urkunde gilt, vorher im elektronischen Archiv zu speichern und aus diesem heraus auszudrucken. Sie trägt dann als Kennzeichen eine gelbe Beurkundungssignatur (d.i. ein gelbes Feld in der Größe von ca. xx mal yy cm).

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR	
Signaturwert	d19xgbU95yDy9Wm5e5e5PNW5ndKghc469TBzmydub14Mp0eW7B2pIKKkYgk
 staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker	Signator Dipl.-Ing. Dietrich KOLLENPRAT Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Kanzlei: Klagenfurt
	Signatordatum UTC 2008-03-22T09:31:16
Zertifizierungsdienst CA=sign-Premium-Sig-02, OU=sign-Premium-Sig-02, CN=Trust-Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenvorkehr GmbH, CA=AT	
Seriennummer 242173	
Algorithmus http://www.w3.org/2007/05/xmldsig-more#ecdsa-sha1-pemd160	
Methode urn:ietf:params:spki:basic:sha1:ecdsa:1.0.0	
Hinweis: Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b	

- Die von einem Berechtigten (z.B. Behörde, Notar o.ä.) aus dem elektronischen Archiv heraus abgerufene und analog ausgedruckte Urkunde trägt die blaue Archivsignatur.

Wie wird eingespeichert?

- Die für die Veröffentlichung bestimmten Urkunden werden, wenn sie digital vorliegen, in das Format pdf/A-1b konvertiert, wenn sie analog vorliegen, eingescannt.
- Als Suchbegriffe werden sogenannte Metadaten eingegeben.
- Die Zertifikate für die zum Zugriff berechtigten Personen, Ämter und Behörden werden eingegeben.
- Die Urkunde wird signiert und

- verschlüsselt an das Urkundenarchiv zur Konformitätsprüfung und Archivierung übertragen.

Welche Kosten entstehen damit?

- Die Gebühr der Einspeicherung beträgt bis zu einer Datenmenge von 5 MB € 19,00 (exkl. USt).
- Die bloße Datensicherung beträgt bis zu einer Datenmenge von 5 MB € 15,00 (exkl. USt).
- Der Zugriff auf die Urkunde und die zugehörigen Beilagen ist für den Auftraggeber und den Verfasser der Urkunde kostenlos. Ebenso auch für Ämter und Behörden sowie sonstige Dritte, welchen der Ziviltechniker ein Zugangszertifikat vergibt.
- Der Zugriff auf die Urkunde, die öffentlich zugänglich sein müssen (z.B. Grundbuch), bleibt uneingeschränkt erhalten.
- Der Zugang zur Urkunde ist in 3 Stufen möglich; Einsichtnahme, Papiausdruck sowie eine verkehrsfähige digitale Version sind vorgesehen.
- Jede der 3 Zugangsarten wird für Dritte über die Firma Onlaw mit € 1,00 berechnet.

Wie erfolgt ein upgrading der Daten?

- Alle Urkunden im Format pdf/A-1b werden periodisch in einem 5-Jahresintervall konvertiert, um Hackern u.ä. entgegenzuwirken.
- Alle Urkunden in anderen Formaten bleiben unverändert datengesichert.

Wie erfolgt die Datensicherung im Archiv?

- Die Urkundeneinbringung ist von beliebigen Standorten aus möglich; z.B. auch mobil vom Notebook aus.
- Die Absicherung der Vertraulichkeit erfolgt durch Verschlüsselungen während der Übertragung der Dokumente.
- Die Speicherung erfolgt revisionssicher; innerhalb des Archivs wird über die zeitliche Distanz eine Signaturkette garantiert.
- Die Dokumentation aller Transaktionen erfolgt im Archiv mit sgn. Time-stamps.
- Es bestehen offene Schnittstellen zu den Metadaten (z.B. für Geoportal).
- Der Dienstleister haftet für den gesamten Betrieb und die Speicherung.
- Es erfolgt eine regelmäßige Datensicherung in einem Bunker in Westösterreich.
- Das System besteht aus 3 redundanten Servern; davon ist ein Server disloziert.

Welches sind die wichtigsten Gesetzesgrundlagen?

- Berufsrechtsänderungsgesetz BRÄG 2006
- Ziviltechnikergesetz (ZTG), Ziviltechnikerkammergesetz (ZTKG)
- Signaturgesetz (SigG), SignaturkartenVO
- UrkundenarchivVO der BAIK, Erläuterungen zur UrkundenarchivVO.

Klagenfurt, 25.03.2008
DI. Dieter Kollenprat e.h.
Fachgruppe Vermessungswesen Kärnten